Lärmliga Schweiz

**Zürich, April 2014**

**Stellungnahme der Lärmliga Schweiz zu den Auspuffklappen**

# Wir bitten den Nationalrat, die Motion zum Verbot von Auspuff-klappen anzunehmen

## 1. Wir gönnen den Motorrad Fahrenden ihre Freiheit. Aber Freiheit heisst nicht unbegrenztes Recht auf Lärm.

Die Lärmliga Schweiz will niemandem das Fahrvergnügen vermiesen. Wir bekämpfen die Motorrad Fahrenden nicht, egal, ob sie ihr Motorrad für Freizeit, Beruf oder Sport gebrauchen. Wir sehen aber nicht ein, dass Töffs modernster Bauart mit elektronisch steuerbaren Auspuff-klappen auf unseren Strassen bis zu 24mal mehr Lärm verursachen als die geltenden Grenzwerte erlauben – und dass dies legal sein soll. Der Bundesrat behauptet dies in seiner Antwort auf die Kommissionsmotion der UREK «Auspuffklappen». Er vergisst einen Fundamentalsatz unserer Rechtsordnung: Der offensichtliche Missbrauch eines Rechts findet keinen Rechtsschutz. Dieser Grundsatz gilt seit 19071 und hat heute Verfassungsrang2.

Die Befürworter solcher Krachmaschinen behaupten, ein Verbot schränke ihre Freiheit ein. Freiheit ist nie grenzenlos. Ein urliberaler Grundsatz sagt, dass die Freiheit des einen stets ihre Grenzen findet an der Freiheit der Anderen. Oder einfacher formuliert: Krasser Egoismus auf Kosten der Anderen ist nicht geschützt.

## 2. Der Lärm frisierter Motorräder gefährdet die Gesundheit der Bevölkerung

Wissenschaftlich ist erwiesen: Lärm stört nicht nur, sondern gefährdet die Gesundheit. Weit über 1 Million Menschen in der Schweiz leiden unter übermässigem Lärm des Strassenverkehrs. Tendenz steigend, weil die stetige Verkehrszunahme Fortschritte bei der Lärmsanierung von Strassen laufend auffrisst.

Gilt für bis 2017 in Verkehr gesetzte Töffs mit Auspuffklappen der ohnehin zu hohe Grenzwert von 80 dB(A) weiterhin nicht, erhöht sich das Lärmniveau merklich. Vor allem auch deshalb, weil im Windschatten der legalen Töffs mit Auspuffklappen alle illegal frisierten fahren. So lange keine klaren, einfach kontrollierbaren Grenzwerte gelten, muss auf unseren Strassen niemand eine Lärmkontrolle fürchten. Die Polizei ist mit dieser Aufgabe überfordert. Das ist denn auch das Kalkül der Verbotsgegner: Lizenz zum unbegrenzten Belärmen für alle, die daran Freude haben.

Auch in unseren Städten und Agglomerationen hat jedes einzelne Motorrad das Potenzial, hunderte von Anwohnenden während Ruhezeiten aus dem Schlaf zu reissen und tagsüber massiv zu stören. Denn die hohen Lärmpegel heben sich sogar an Hauptverkehrsstrassen klar vom sonst gleichförmigen Rauschen des Verkehrslärms ab. Wir haben also keinen Stadt-/Land-Gegensatz. Nicht bloss einige Wenige an Passstrassen, sondern fast alle Strassenanwohnenden sind betroffen. Dass darf 2014 nicht möglich sein.

---

[1] Art. 2 ZGB

[2] Art. 5 Abs. 3 BV

## 3. Kostenfolgen bei Untätigkeit des Bundes

Das Bundesgericht bekämpft beim Fluglärm Aufwachreaktionen energisch, weil sie gesundheitsgefährdend sind[3]. Das hat hohe Kosten für die Flughäfen zur Folge. Solche Kosten könnten auch auf den Bund, die Kantone und Gemeinden zukommen. Dann nämlich, wenn Sie jetzt dem unnötigen Auspuffklappen-Lärm keine Grenzen setzen und damit Aufwachreaktionen an Strassen weiter fördern.

Dann liefern Sie allen einen Steilpass, die verlangen, dass unsere teilweise nur auf dem Papier sanierten Strassen mit hohen Kostenfolgen nochmals saniert bzw. mit Schallschutzfenstern ausgestattet werden müssen. Auch die Sorge um den Staatshaushalt gebietet daher, der Motion der UREK-N zuzustimmen.

## 4. Bundesrat und ASTRA verletzen geltendes Recht

Vor bald 30 Jahren setzte der Bund das Umweltschutzgesetz in Kraft, um übermässigem und unnötigen Lärm ein Ende zu setzen. Es verlangt, dass Emissionen ganz allgemein zu begrenzen sind und dass Fahrzeuge und andere Anlagen, die den Vorschriften nicht genügen, saniert werden.[4]

Der Bundesrat und das ASTRA müssen das geltende Recht anwenden. Dazu schweigt die dürftige und undurchsichtige Beantwortung der Motion, welche das ASTRA verfasste. Wenn ein Gesetz die Sanierung verlangt, kann man nicht sagen, eine solche sei nicht verhältnismässig. Abgesehen davon ist dieses Argument auch unter Verhältnismässigkeitsaspekten abwegig: Sanierungen von Töffs mit Auspuffklappen sind zumutbar, weil

- sie die Töffinhaber nicht allzu viel kosten
- diese nicht im Ernst annehmen konnten, extremer Lärm werde auf Dauer toleriert
- auch andere Anlagen mit viel höheren Kosten saniert werden mussten, z.B. Heizungen
- die frisierten Sporträder noch über Jahrzehnte in Verkehr stehen werden, weil sie liebevoll gepflegt werden – ein Ende der Krachmaschinen ist damit nicht absehbar
- nur einfach zu kontrollierende, allgemein gültige Maximalpegel der Polizei erlauben, die geltenden Emissionsgrenzwerte von 80 dB durchzusetzen.
- Auspuffklappen zu aggressiverer Fahrweise animieren und damit den Bestrebungen der bfu zuwiderlaufen, die erschreckend hohen Unfallzahlen bei Motorrädern zu senken.

Schliesslich kann sich bei diesem Geschäft auch niemand hinter EU-Recht verstecken: Die geltenden Bilateralen schützen die Krach machenden Auspuffklappen nicht.

Als für einmal völlig autonome Parlamentarierinnen und Parlamentarier rufen wir Sie daher auf, der Motion der Mehrheit Ihrer UREK-N zuzustimmen!

**Dafür danken wir Ihnen herzlich im Namen aller Lärmgeplagten in der Schweiz .**

---

3 anstelle Vieler: BGE 137 II 58, E. 7 (vorläufiges Betriebsreglement Flughafen Zürich)
4 Art. 12 und 16f in Verbindung mit Art. 7 USG